UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT
DES REKTORS

Nr. 20 / 2021
Seite 1049 – Seite 1120
Ausgabedatum: 29.09.2021

INHALT

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für die zugangsbeschränkten Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium S. 1053

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium S.1059

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium S. 1063

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung des Besonderen Teils der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Physik im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium S.1069

Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium S.1071

Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium S. 1075

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung des Besonderen Teils der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium – Besonderer Teil – S.1079

Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium S.1081

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium – Allgemeiner Teil – S.1085

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Biologie im Master od Education, Profillinie Lehramt Gymnasium – Besonderer Teil – S.1097

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Chemie im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium – Besonderer Teil – S.1101

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium – Besonderer Teil – S.1105

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium – Besonderer Teil – S.1107

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg S.1109
zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den Teilstudiengang Physik im Master of Education,
Profillinie Lehramt Gymnasium – Besonderer Teil –

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg S.1111
zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education,
Profillinie Lehramt Gymnasium – Besonderer Teil –

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung S.1113
der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Sport
im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium
– Besonderer Teil –

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg S.1115
zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master
of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium – Besonderer Teil –

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg S.1117
zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für den Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master
of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium – Besonderer Teil –

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für die zugangsbeschränkten Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 29. September 2021

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) sowie § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28.September 2021 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für die zugangsbeschränkten Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 9/2018, S. 583), zuletzt geändert am 30. September 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 16/2020, S. 765) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2021 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. Der Name der Satzung wird in „Allgemeiner Teil der Zulassungssatzung der Universität Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die zugangsbeschränkten Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium““ geändert.

2. Der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 2 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

3. In der Präambel werden die Sätze 5 und 6 ersatzlos gestrichen.

4. Im Satzungstext wird die Bezeichnung „Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ stets durch die Bezeichnung „Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ ersetzt.

5. Der Satz unter der Überschrift „§ 1 Anwendungsbereich“ wird zu einem Absatz 1 umgewandelt.

Es wird folgender Satz 2 in diesem Absatz 1 ergänzt: „Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in diesen Satzungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.“

Es wird folgender Absatz 2 eingefügt: „Die nachfolgenden Regelungen gelten sowohl für Bewerbungen in das erste als auch in höhere Fachsemester, soweit dies nicht nachfolgend anders geregelt ist.“

6. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Antrag auf Zulassung für das erste Fachsemester in dem jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen, muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Mai eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. November des Vorjahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für höhere Fachsemester ist die Frist gem. § 10 Abs. 3 ZImmO maßgeblich.“

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

7. In § 3 Absatz 2 wird Nr. 1 wie folgt neu gefasst: „eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 (samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS und – sofern vorhanden – Diploma Supplement).“

Es wird folgende Nr. 4 eingefügt: „wenn mit dem Antrag auf Zulassung zu dem jeweiligen universitären Teilstudiengang nicht gleichzeitig die Zulassung für einen weiteren Teilstudiengang an der Universität Heidelberg beantragt wird, ein Nachweis darüber, dass sich die sich bewerbende Person auch für einen Teilstudiengang an einer kooperierenden Hochschule beworben hat.“

Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
Die bisherige Nr. 5 wird zu Nr. 7.

In Absatz 3 Halbsatz 3 wird das Wort „Teilstudiengang“ durch „Teilstudiengangs“ ersetzt.

8. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Voraussetzung für den Zugang zu den jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengängen im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, ist:

1. Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss in dem entsprechenden Teilstudiengang
   in einem polyvalenten Bachelorstudiengang,
   in einem Bachelor of Education („Lehramt Gymnasium“) oder
   in einem verwandten Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt

   oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss.

   Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang muss

   Studienanteile beider im Rahmen des Kombinationsstudienganges Master of Education angestrebten Fachwissenschaften und Fachdidaktiken,

   Bildungswissenschaften

   sowie schulpraktische Studien umfassen

und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein.

In den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien müssen in der Regel Leistungen im Umfang von insgesamt 16 Leistungspunkten vorliegen.
Der Bachelorabschluss kann sich dabei auch auf ein anderes Lehramt beziehen, ggf. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien sind nachzuholen.

In Ausnahmefällen kann ein fachbezogener Bachelorabschluss als ausreichend anerkannt werden, sofern

a) dieser lehramtsbezogene Elemente nach Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 enthält und

b) in diesem Studienleistungen im Umfang von insgesamt höchstens 50 Leistungspunkten eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs fehlen,

und es kann unter der Auflage zugelassen werden, dass die fehlenden Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden. Die nachzuholenden Leistungen werden für die Bildungswissenschaften und die schulpraktischen Studien von dem entsprechenden Zulassungsausschuss festgelegt und mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt. Die Bedingungen für die nachholbaren Leistungen für die zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengänge im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind in dem jeweiligen Besonderen Teil der Zulassungssatzung geregelt.

2. dass im angestrebten jeweiligen zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht und sich die sich bewerbende Person nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.“

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Für den Zugang notwendige durch das vorausgehende Hochschulstudium vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen sind für die zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengänge im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in dem jeweiligen Besonderen Teil der Zulassungsatzung geregelt.“

9. § 6 Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „die sich bewerbende Person nicht gleichzeitig für zwei Teilstudiengänge im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an der Universität Heidelberg und ggf. an einer kooperierenden Hochschule zugelassen werden kann,“

Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 29. September 2021

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204,1229) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019, S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 518) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 3. September 2018, S. 623 ff, geändert am 30. September 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Oktober 2020, S. 765 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2021 seine Zustimmung erteilt.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Artikel 1

1. Der Name der Satzung wird in „Zulassungssatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium““ geändert.

2. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen und der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 2 und Möglichkeit 3 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

3. Im Satzungstext wird die Bezeichnung „Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ stets durch die Bezeichnung „Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ ersetzt.

4. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 ergänzt: „Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.“

5. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Antrag auf Zulassung für das erste Fachsemester in dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Biologie im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen, muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Mai eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. November des Vorjahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für höhere Fachsemester ist die Frist gem. § 10 Abs. 3 ZImmO maßgeblich.“

6. In § 3 Absatz 2 wird Nr. 1 wie folgt neu gefasst: „eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 (samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS und – sofern vorhanden – Diploma Supplement).“

Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „Nachweise der in §§ 5 und 6 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen, vorzugsweise über das bereitgestellte Formular Kompetenzmatrix.“

Es wird folgende Nr. 6 eingefügt: „wenn mit dem Antrag auf Zulassung zu dem Teilstudiengang Biologie nicht gleichzeitig die Zulassung für einen weiteren Teilstudiengang an der Universität Heidelberg beantragt wird, ein Nachweis darüber, dass sich die sich bewerbende Person auch für einen Teilstudiengang an einer kooperierenden Hochschule beworben hat.“

Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.
Die bisherige Nr. 7 wird zu Nr. 9.

7. In § 4 wird Absatz 1 Satz 1 ersatzlos gestrichen.
In Absatz 2 werden die Worte „jeweilige“ und „jeweiligen“ ersatzlos gestrichen.

8. § 5 Absatz 1 N. 1 wird in Satz 3 nach dem Wort „müssen“ ein „in der Regel“ ergänzt.
Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:
„In Ausnahmefällen kann ein fachbezogener Bachelorabschluss, sofern

> dieser lehramtsbezogene Elemente nach Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 enthält und in diesem maximal Studienleistungen im Umfang von insgesamt höchstens 50 Leistungspunkten eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs fehlen,

als ausreichend anerkannt werden, und es kann unter der Auflage zugelassen werden, dass die fehlenden Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden. Die nachzuholenden Leistungen in den Bildungswissenschaften werden für die Bildungswissenschaften und die schulpraktischen Studien von dem entsprechenden Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbenden mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.“

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

9. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bestandener lehramtsbezogener“ ersatzlos gestrichen.

10. § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und nicht bei der Auswahl im Rahmen der vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.“

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG entsprechend.“

11. § 10 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „die sich bewerbende Person nicht gleichzeitig für zwei Teilstudiengänge im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an der Universität Heidelberg und ggf. an einer kooperierenden Hochschule zugelassen werden kann.“

Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 29. September 2021

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204,1229) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019, S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 518) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28.September 2021 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 3. September 2018, S. 6775f, geändert am 30. September 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 02. Oktober 2020, S. 765f.) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2021 seine Zustimmung erteilt.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Artikel 1

1. Der Name der Satzung wird in „Zulassungssatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium““ geändert.

2. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen und der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 2 und Möglichkeit 3 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

3. Im Satzungstext wird die Bezeichnung „Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ stets durch die Bezeichnung „Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ ersetzt.

4. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 ergänzt: „Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.“

5. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Antrag auf Zulassung für das erste Fachsemester in dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Geographie im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen, muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Mai eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. November des Vorjahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für höhere Fachsemester ist die Frist gem. § 10 Abs. 3 ZImmO maßgeblich.“

6. In § 3 Absatz 2 wird Nr. 1 wie folgt neu gefasst: „eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 (samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS und – sofern vorhanden – Diploma Supplement).“

Es wird folgende Nr. 4 eingefügt: „wenn mit dem Antrag auf Zulassung zu dem Teilstudiengang Geographie nicht gleichzeitig die Zulassung für einen weiteren Teilstudiengang an der Universität Heidelberg beantragt wird, ein Nachweis darüber, dass sich die sich bewerbende Person auch für einen Teilstudiengang an einer kooperierenden Hochschule beworben hat.“

Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
Die bisherige Nr. 5 wird zu Nr. 6.

7. In § 4 wird Absatz 1 Satz 1 ersatzlos gestrichen.
In Satz 2 wird nach dem Wort „Die“ am Satzanfang der Zusatz „von der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften bestellte“ ergänzt.
Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

8. § 5 Absatz 1 N. 1 Satz 1 Halbsatz 3 wird vor dem Wort „Teilstudiengang“ das Wort „verwandten“ ergänzt.
In Satz 3 nach dem Wort „müssen“ ein „in der Regel“ ergänzt.
In Satz 4 Buchstabe „b)“ wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
Buchstabe „c)“ wird ersatzlos gestrichen.
In Satz 5 wird „(im Umfang von in der Regel maximal 8 Leistungspunkten)“ ersatzlos gestrichen.

9. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bestandener lehramtsbezogener“ ersatzlos gestrichen.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

10. In § 7 Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „und“ ersatzlos gestrichen.
In Nummer 2 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
Es wird folgende Nr. 3 eingefügt: „3. und nicht bei der Auswahl im Rahmen der vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.“
Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG entsprechend.“

11. Die Überschrift zu § 8 wird wie folgt neu gefasst: „Fachabschlussnote und Studienleistungen“.
In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: „Für die Fachabschlussnote oder die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Geographie werden maximal 15 Punkte vergeben. Die Umrechnung und Bewertung der Note erfolgt nach folgender Tabelle:“

12. § 9 wird wie folgt neu gefasst:
„**§ 9 Auswahlgespräch**

(1) Auswahlgespräche finden im Anschluss an die Vorlesungszeit jedes Semesters statt. Der genaue Termin wird rechtzeitig auf den Internetseiten des Geographischen Instituts bekannt gegeben. Die sich bewerbenden Personen werden per E-Mail zu dem Auswahlgespräch eingeladen. Die Universität übernimmt nicht die Reisekosten der sich bewerbenden Personen.

(2) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die sich bewerbende Person für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der sich bewerbenden Person im Hinblick auf die Herangehensweise an die Erörterung von geographischen Problemstellungen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(3) Die Mitglieder der Zulassungskommission führen mit jeder sich bewerbenden Person ein Gespräch von ca. 30 Minuten (i.d.R. zwei Mitglieder pro Gespräch). Gruppengespräche mit bis zu fünf sich bewerbenden Personen gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den gesprächsführenden Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der sich bewerbenden Personen und die Beurteilungen ersichtlich werden.

(5) Die Mitglieder der Zulassungskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die sich bewerbende Person nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.

(6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die sich bewerbende Person zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die sich bewerbende Person ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.“

13. § 10 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „die sich bewerbende Person nicht gleichzeitig für zwei Teilstudiengänge im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an der Universität Heidelberg und ggf. an einer kooperierenden Hochschule zugelassen werden kann.“

Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung des Besonderen Teils der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Physik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 29. September 2021

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Physik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10.09.2018, Nr. 10/2018, S. 913f) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2021 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. Im Namen der Satzung wird „Universität Heidelberg“ zu „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ geändert.

2. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen und der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 2 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

3. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bestandener kehramtsbezogener“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 29. September 2021

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204,1229) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019, S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 518) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28.September 2021 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. September 2018, S. 1031 ff.), zuletzt geändert am 30. September 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 02.10.2020, S. 765, 768) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2021 seine Zustimmung erteilt.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Artikel 1

1. Der Name der Satzung wird in „Zulassungssatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium““ geändert.

2. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen und der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 1 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

3. Im Satzungstext wird die Bezeichnung „Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ stets durch die Bezeichnung „Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ ersetzt.

4. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 ergänzt: „Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.“

5. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Antrag auf Zulassung für das erste Fachsemester in dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Politikwissenschaft im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen, muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Mai eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. November des Vorjahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für höhere Fachsemester ist die Frist gem. § 10 Abs. 3 ZImmO maßgeblich.“

6. In § 3 Absatz 2 wird Nr. 1 wie folgt neu gefasst: „eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 (samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS und – sofern vorhanden – Diploma Supplement).“

Es wird folgende Nr. 4 eingefügt: „wenn mit dem Antrag auf Zulassung zu dem Teilstudiengang Politikwissenschaft nicht gleichzeitig die Zulassung für einen weiteren Teilstudiengang an der Universität Heidelberg beantragt wird, ein Nachweis darüber, dass sich die sich bewerbende Person auch für einen Teilstudiengang an einer kooperierenden Hochschule beworben hat.“

Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
Die bisherige Nr. 5 wird zu Nr. 8.

7. In § 4 wird Absatz 1 Satz 1 ersatzlos gestrichen.
In Absatz 2 werden die Worte „jeweilige“ und „jeweiligen“ ersatzlos gestrichen.

8. § 5 Absatz 1 Nr. 1 Halbsatz 3 wird vor dem Wort „Teilstudiengang“ das Wort „verwandten“ ergänzt.
In Nr. 3 wird in Satz 3 nach dem Wort „müssen“ ein „in der Regel“ ergänzt.
In Buchstabe „b)“ wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
Buchstabe „c)“ wird ersatzlos gestrichen.
In Satz 6 wird „(im Umfang on in der Regel maximal 8 Leistungspunkten)“ ersatzlos gestrichen.

9. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bestandener lehramtsbezogener“ ersatzlos gestrichen.

10. In § 7 Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „und“ ersatzlos gestrichen.
In Nummer 2 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
Es wird folgender Satz 3 eingefügt: „3. und nicht bei der Auswahl im Rahmen der vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.“
Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG entsprechend.“

11. § 10 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „die sich bewerbende Person nicht gleichzeitig für zwei Teilstudiengänge im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an der Universität Heidelberg und ggf. an einer kooperierenden Hochschule zugelassen werden kann.“

Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 29. September 2021

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204,1229) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019, S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 518) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17.09.2018, S. 1031 f)), zuletzt geändert am 30. September 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 02.10.2020, S. 765, 769) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2021 seine Zustimmung erteilt.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Artikel 1

1. Der Name der Satzung wird in „Zulassungssatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium““ geändert.

2. Im Satzungstext wird die Bezeichnung „Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ stets durch die Bezeichnung „Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 ergänzt: „Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in diesen Satzungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.“

4. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Antrag auf Zulassung für das erste Fachsemester in dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Sport im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen, muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Mai eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. November des Vorjahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für höhere Fachsemester ist die Frist gem. § 10 Abs. 3 ZImmO maßgeblich.“

5. In § 3 Absatz 2 wird Nr. 1 wie folgt neu gefasst: „eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 (samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS und – sofern vorhanden – Diploma Supplement).“

Es wird folgende Nr. 4 eingefügt: „wenn mit dem Antrag auf Zulassung zu dem jeweiligen universitären Teilstudiengang nicht gleichzeitig die Zulassung für einen weiteren Teilstudiengang an der Universität Heidelberg beantragt wird, ein Nachweis darüber, dass sich die sich bewerbende Person auch für einen Teilstudiengang an einer kooperierenden Hochschule beworben hat.“

Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
Die bisherige Nr. 5 wird zu Nr. 7.

6. In § 4 wird Absatz 1 ersatzlos gestrichen.
Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
Im bisherigen Absatz 3 wird das Wort „jeweilige“ ersatzlos gestrichen.
Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. § 5 Absatz 1 Nr. 1 wird in Satz 3 nach dem Wort „müssen“ ein „in der Regel“ ergänzt.
In Buchstabe „b)“ wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
Buchstabe „c)“ wird ersatzlos gestrichen.
In Satz 6 wird „(im Umfang on in der Regel maximal 8 Leistungspunkten)“ ersatzlo gestrichen.

8. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „bestandener lehramtsbezogener“ ersatzlos gestrichen.

9. In § 7 Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „und“ ersatzlos gestrichen.
In Nummer 2 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
Es wird folgender Satz 3 eingefügt: „3. und nicht bei der Auswahl im Rahmen der vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.“
Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG entsprechend.“

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

10. In § 10 Abs. 2 Nr. 1 wird nach der Zahl „3“ folgender Zusatz ergänzt: „Abs. 2 Nr. 1-5, Nr. 7, Abs. 3“.
Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „die sich bewerbende Person nicht gleichzeitig für zwei Teilstudiengänge im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an der Universität Heidelberg und ggf. an einer kooperierenden Hochschule zugelassen werden kann.“

Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung des Besonderen Teils der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –

vom 29. September 2021

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28.September 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“– Besonderer Teil – vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 03.09.2018, Nr. 09/2018, S. 715f) beschlossen.

Der Rektor hat am 29.September 2021 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. Im Namen der Satzung wird „Universität Heidelberg“ zu „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ geändert.

2. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst: „In Konkretisierung der Regelungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung besteht die Zulassungskommission für den zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Gymnasium“, aus zwei Hochschullehrer*innen und einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter. Die Mitglieder wählen unter den Hochschullehrer*innen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellevertreterin oder einen Stellvertreter aus.“

4. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

5. In der Anlage wird in Satz 6 „zu Beginn der Studiums“ durch „zu Beginn des Studiums“ ersetzt.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 29.September 2021

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204,1229) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019, S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 518) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. September 2018, S. 1055f), geändert am 23. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 3. Juni 2019 S. 509 f) und am 30. September 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Oktober 2020, S. 765 f.) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2021 seine Zustimmung erteilt.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Artikel 1

1. Der Name der Satzung wird in „Zulassungssatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den zulassungsbeschränkten Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium““ geändert.

2. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen und der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 1 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

3. Im Satzungstext wird die Bezeichnung „Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ stets durch die Bezeichnung „Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ ersetzt.

4. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 ergänzt: „Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.“

5. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Antrag auf Zulassung für das erste Fachsemester in dem zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen, muss

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Mai eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. November des Vorjahres**

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für höhere Fachsemester ist die Frist gem. § 10 Abs. 3 ZImmO maßgeblich.“

6. In § 3 Absatz 2 wird Nr. 1 wie folgt neu gefasst: „eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 (samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS und – sofern vorhanden – Diploma Supplement).“

Es wird folgende Nr. 4 eingefügt: „wenn mit dem Antrag auf Zulassung zu dem Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft nicht gleichzeitig die Zulassung für einen weiteren Teilstudiengang an der Universität Heidelberg beantragt wird, ein Nachweis darüber, dass sich die sich der Bewerber bzw. die Bewerberin auch für einen Teilstudiengang an einer kooperierenden Hochschule beworben hat.“

Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
Die bisherige Nr. 5 wird zu Nr. 8.

7. In § 4 wird Absatz 1 Satz 1 ersatzlos gestrichen.
In Absatz 2 werden die Worte „jeweilige“ und „jeweiligen“ ersatzlos gestrichen.

8. § 5 Absatz 1 Nr. 1 Halbsatz 3 wird vor dem Wort „Teilstudiengang“ das Wort „verwandten“ ergänzt.
In Nr. 2 Unterabsatz 3 wird in Satz 2 nach dem Wort „müssen“ ein „in der Regel“ ergänzt.
In Buchstabe „b)“ wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
Buchstabe „c)“ wird ersatzlos gestrichen.
Im Unterabsatz 4 Satz 2 wird „(im Umfang on in der Regel maximal 8 Leistungspunkten)“ ersatzlos gestrichen.

9. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bestandener lehramtsbezogener“ ersatzlos gestrichen.

10. In § 7 Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „und“ ersatzlos gestrichen.
In Nummer 2 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
Es wird folgende Nr. 3 eingefügt: „3. und nicht bei der Auswahl im Rahmen der vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.“
Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG entsprechend.“

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

11. § 10 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „der Bewerber bzw. die Bewerberin nicht gleichzeitig für zwei Teilstudiengänge im Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an der Universität Heidelberg und ggf. an einer kooperierenden Hochschule zugelassen werden kann.“

Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium" – Allgemeiner Teil –

vom 29.September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28.September 2021 die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium" – Allgemeiner Teil – vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 03.09.2018, Nr. 9/2018, S. 591f) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.September 2021 erteilt.

Artikel 1

1. Der Name der Satzung wird in „Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium" – Allgemeiner Teil-„ geändert.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

2. Der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 2 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

3. In der Präambel werden die Sätze 5 und 6 ersatzlos gestrichen.

4. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 1“ wie folgt neu gefasst: „§ 1 Anwendungsbereich, Teilstudiengänge, Studiengangsbezogene Hochschulkooperationen“.
Es wird folgender neuer „§ 1a“ eingefügt: „§ 1a Gegenstand der Masterprüfung“ .
In § 3 wird das Wort „Regelstudienzeiten“ durch „Regelstudienzeit“ ersetzt.
§ 7 wird wie folgt neu gefasst: „§ 7 Anerkennung und Anrechnung von hochschulischen Leistungen und von Leistungen außerhalb eines Hochschulstudiums“.
In § 9 wird das Wort „studienbegleitenden“ ersatzlos gestrichen.
§ 15 wird wie folgt neu gefasst: „§ 15 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit“.

5. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Anwendungsbereich, Teilstudiengänge, Studiengangsbezogene Hochschulkooperationen

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für den Kombinationsstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ an der Universität Heidelberg (im Folgenden auch Kombinationsstudiengang genannt), der sich aus zwei Fachwissenschaften mit ihren Fachdidaktiken (im Folgenden auch Teilstudiengänge[1] genannt), den Bildungswissenschaften, der Masterarbeit sowie dem Schulpraxissemester zusammensetzt.

[1] Sofern im folgenden Text der Begriff „Teilstudiengang“ verwendet wird, ist immer ein Teilstudiengang, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, gemeint.

(2) Die Teilstudiengänge werden unbeschadet der jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen durch die Studierenden ausgewählt. Im Rahmen von studiengangsbezogenen Hochschulkooperationen können Teilstudiengänge auch von kooperierenden Hochschulen nach Maßgabe einer entsprechenden Prüfungsordnung dieser Hochschulen angeboten und durchgeführt werden.

(3) Der vorliegende Allgemeine Teil der Prüfungsordnung gilt für die Teilstudiengänge der Universität Heidelberg als Bestandteil des entsprechenden Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den betreffenden Teilstudiengang. Der vorliegende Allgemeine Teil gilt für Teilstudiengänge an kooperierenden Hochschulen in Verbindung mit und ergänzend zu der entsprechenden Prüfungsordnung der kooperierenden Hochschule, soweit die entsprechende Prüfungsordnung der kooperierenden Hochschule nichts Abweichendes regelt.

(4) Die Zulassung zum Studium wird in gesonderten Zulassungssatzungen geregelt.“

6. Es wird folgender neuer „§ 1a“ eingefügt:

„§ 1 a Gegenstand der Masterprüfung

Durch die Prüfung zum "Master of Education" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der gewählten Teilstudiengänge sowie der Bildungswissenschaften beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen, das theoretische Wissen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben haben.“

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

7. In § 3 Absatz 1 wird das Wort „Masterstudiengang“ durch das Wort „Kombinationsstudiengang“ ersetzt.
In Absatz 3 wird das Wort „Masterstudium“ durch das Wort „Kombinations-Masterstudium“ ersetzt.
In Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 3 wird jeweils vor den Zahlen „4“ und „2“ das Wort „mindestens“ ergänzt.
In Absatz 5 Satz 2 wird vor dem Wort „Master“ das Wort „Kombinationsstudiengang“ ergänzt.
In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ ersetzt und nach den Worten „Pädagogischen Hochschule Heidelberg“ das Wort „zu“ ergänzt.
Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

> „(6) Bei Teilstudiengängen, die von kooperierenden Hochschulen angeboten und durchgeführt werden, hat das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an der Universität Heidelberg und der kooperierenden Hochschule zu erfolgen. Näheres regelt die entsprechende Prüfungsordnung der kooperierenden Hochschule.“

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
Im bisherigen Absatz 8 Satz 1 wird nach der Klammer „(Latein, Griechisch, Hebräisch)“ der Zusatz „, die Studienvoraussetzung für einen Teilstudiengang sind,“ ergänzt und nach dem Wort „Semester“ der Zusatz „bei der Berechnung der Regelstudienzeit für den Kombinationsstudiengang“ ergänzt.
In bisherigen Absatz 8 Satz 2 wird nach dem Wort „Studienvoraussetzung“ der Zusatz „für einen Teilstudiengang“ ergänzt und nach dem Wort „Semester“ der Zusatz „für den Kombinationsstudiengang“ ergänzt. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
Im bisherigen Absatz 9 Satz 2 wird nach dem Wort „Regelungen“ ein Komma ergänzt und das Wort „Studiengang“ durch das Wort „Kombinationsstudiengang“ ersetzt.
Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

8. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle im jeweiligen Besonderen Teil der Prüfungsordnung und/oder Modulhandbuch für das jeweilige Modul vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend" (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten). Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn alle für das jeweilige Modul vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Moduls vollständig ausgeschöpft worden sind.“

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Es wird unterschieden zwischen den Modularten Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul und Wahlmodul.

1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.

   Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.

2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.

   Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches, es sei denn, der jeweilige Besondere Teil der Prüfungsordnung sieht innerhalb eines Wahlpflichtbereichs Kompensationsmöglichkeiten vor.

3. Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot enthaltenen Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige, Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb des Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. In diesem Fall sind Veranstaltungen stets kompensationsfähig.

   Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort, wenn der Studiengang nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann.“

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Wahlpflichtmodul dar. Sie kann wahlweise in den Teilstudiengängen oder in den Bildungswissenschaften angefertigt werden. Das endgültige Nichtbestehen der Masterarbeit im gewählten Teilstudiengang bzw. in den Bildungswissenschaften führt zum Verlust des Prüfungsanspruches.“

Der bisherige Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.
Im bisherigen Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „werden“ durch das Wort „sein“ ersetzt.
Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

9. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Studiengang“ durch das Wort „Kombinationsstudiengang“ ersetzt.
In Absatz 1 Satz 2 wird der Begriff „wissenschaftlich“ durch den Begriff „akademisch“ ersetzt.
Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

10. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Anerkennung und Anrechnung von hochschulischen Leistungen und von Leistungen außerhalb eines Hochschulstudiums

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Masterarbeit ist in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Universität Heidelberg.

(3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 Abs. 1 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen. Es obliegt der antragstellenden Person die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei der antragstellenden Person.

(6) Die Entscheidungen nach § 7 trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 3 beauftragte Person.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnoten bzw. Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.“

11. In der Überschrift von § 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
In § 8 Absatz 3 Satz 2 wird der zweite Halbsatz ersatzlos gestrichen.
Es wird folgender Satz 3 ergänzt: „Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden.“

12. In der Überschrift von § 9 wird das Wort „studienbegleitenden“ ersatzlos gestrichen.
In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „studienbegleitenden“ ersatzlos gestrichen.
In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(gegebenenfalls in elektronischer Form)“ ersatzlos gestrichen.
Es wird folgender Satz 2 ergänzt: „Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.“

13. In § 10 Absatz 2 wird nach dem Wort „beträgt“ der Halbsatz „, soweit in den Besonderen Teilen nicht abweichend geregelt,“ ergänzt.

Es wird folgender Absatz 3 ergänzt: „(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer prüfenden Person im Beisein einer besitzenden Person abgenommen.“

Es wird folgender Absatz 4 ergänzt:
„(4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen.“

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

14. In § 11 Absatz 2 wird nach dem Wort „beträgt“ der Halbsatz „, soweit in den Besonderen Teilen nicht abweichend geregelt,“ ergänzt.
In § 11 Absatz 4 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 5 Abs. 4“ geändert in „§ 5 Abs. 3“.

15. In § 12 wird Absatz 6 ersatzlos gestrichen.

16. § 14 wird wie folgt neu gefast:
„**§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung**

(1) Zu Prüfungsleistungen in den gewählten Teilstudiengängen und den Bildungswissenschaften kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Kombinationsstudiengang und in den jeweiligen Teilstudiengängen eingeschrieben ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in den gewählten Teilstudiengängen oder verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bzw. im Kombinationsstudiengang insgesamt oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.

(3) Zu der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt,
2. falls zutreffend, die mit der Zulassung zum Studiengang festgelegten Auflagen erfolgreich absolviert hat,
3. falls zutreffend, nachträglich zu erbringende Studienvoraussetzungen, z.B. spezielle Sprachkenntnisse, erfüllt,
4. Lehrveranstaltungen und Module des Kombinationsmasterstudiengangs im Umfang von insgesamt mindestens 60 Leistungspunkten erfolgreich absolviert hat und
5. das Schulpraxissemester erfolgreich absolviert hat.“

17. Die Überschrift von § 15 wird wie folgt neu gefasst: „§ 15 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit“.
In § 15 Absatz 1 Nr. 1 wird nach der Zahl „14“ der Zusatz „Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2-5“ ergänzt.
Die Nr. 2 - 5 werden ersatzlos gestrichen.
In der bisherige Nr. 6 wird das Wort „ähnlichen“ durch „verwandten“ ersetzt und nach dem Wort „Studiengängen“ der Zusatz „mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ergänzt.
Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 2.
Absatz 5 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „die zu prüfende Person die Masterprüfung in den oder einem der gewählten Teilstudiengänge oder verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat bzw. im Kombinationsstudiengang insgesamt oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder“.

18. In § 16 Absatz 3 Satz 1 wird die Formulierung „die Masterarbeit beginnen“ durch die Formulierung „einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema“ ersetzt.

19. In § 17 Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden gem. § 6 Abs. 1 bewertet, von denen, soweit in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung nicht abweichend geregelt, mindestens einer der beiden die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss."

20. In § 19 Absatz 1 wird der Verweis auf den „§ 14 Abs. 1" geändert in „§ 13 Abs. 1".

21. In § 20 wird folgender Absatz 5 ergänzt: „Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die für die jeweilige Prüfung vorgesehenen Wiederholungsversuche vollständig ausgeschöpft worden sind. Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr innerhalb (durch eine andere Modulteilprüfung) oder außerhalb des zur jeweiligen Prüfung zugehörigen und für den Studiengang verpflichtenden Moduls (durch eine andere Modulprüfung) mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruches."
Es wird folgender Absatz 6 ergänzt: „Das Erlöschen des Prüfungsanspruches aufgrund endgültigen Nichtbestehens der Module Schulpraxissemester, Masterarbeit oder der bildungswissenschaftlichen Module führt zum Ausschluss aus dem Kombinationsstudiengang. Bei Erlöschen des Prüfungsanspruchs im Rahmen eines Teilstudiengangs müssen sich Studierende spätestens zum übernächsten Semester in einen anderen, an der Universität Heidelberg oder an einer kooperierenden Hochschule angebotenen Teilstudiengang einschreiben. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt der Prüfungsanspruch für den Kombinationsstudiengang."
Die bisherigen Absätze 5-7 werden ersatzlos gestrichen.

22. In § 21 Absatz 4 wird in Satz 2 nach den Worten „Master of Education" die Formulierung „durch die Universität Heidelberg" ergänzt.

23. In § 23 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium” – Besonderer Teil – vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 03.09.2018, Nr. 9/2018, S. 639f) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Artikel 1

1. Der Name der Satzung wird in „Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium” – Besonderer Teil –“ geändert.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

2. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen und der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 2 und Möglichkeit 3 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Mit dem Fach Biologie können alle Fächer kombiniert werden, für die ein entsprechendes Studienangebot an der Universität Heidelberg oder an einer kooperierenden Hochschule besteht."

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst: „In Abweichung von § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht der Prüfungsausschuss des Teilstudiengangs Biologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium", aus fünf Mitgliedern des hauptberuflich an der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter vier Hochschullehrer*innen und ein Vertreter*innen der akademischen Mitarbeiter*innen sowie eine vertretende Person der Studierenden an; die studierende Person verfügt nur über eine beratende Stimme."

5. In § 6 Abs. 2 S. 3 Halbsatz 2 wird „Abs. 3" ersatzlos gestrichen.

6. „Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten des Studiengangs Biologie" wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

1100

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28.September 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Chemie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“– Besonderer Teil – vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 03.09.2018, Nr. 09/2018, S. 649f) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2021 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. Im Namen der Satzung wird „Universität Heidelberg“ zu „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ geändert.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

2. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen und der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 2 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

3. In § 6 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „In den Modulen VM_C1 und VM_C2 entspricht die Modulnote dem Mittelwert der Modulteilnoten."

4. In Anlage 1 wird in der Tabelle „Pflichtmodule" zwischen die Zeilen „VM_C2" und „AC_C3" folgende Zeile eingefügt:

DCU_C	Digitalisierung im Chemieunterricht	4	X	

Die bisherige Zeile wird ersatzlos gestrichen.
Es wird folgende letzte Zeile hinzugefügt:

Z_C	Zyklusvorlesungen	6		X

In der Tabelle „Wahlpflichtmodule" wird die zweite Zeile ersatzlos gestrichen.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28.September 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Geographie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“– Besonderer Teil – vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 03.09.2018, Nr. 09/2018, S. 765f) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2021 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. Im Namen der Satzung wird „Universität Heidelberg“ zu „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ geändert.

2. Der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 2 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

3. Es wird folgender § 7 eingefügt:

„**§ 7 Bewertung der Masterarbeit**

Abweichend zu § 17 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung muss für den Fall, dass nicht genügend Personen mit einer Habilitation oder äquivalenten Qualifikation zur Verfügung stehen, keine der prüfenden Personen eine Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen; § 6 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung bleibt unberührt.“

Der bisherige § 7 wird § 8.
Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium" – Besonderer Teil –

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium" – Besonderer Teil – vom12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10.09.2018, Nr. 10/2018, S. 899f) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Artikel 1

1. Der Name der Satzung wird in „Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium" – Besonderer Teil –„ geändert.

2. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen und der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 2 und Möglichkeit 3 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

3. § 4. Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für den Teilstudiengang Philosophie/Ethik Voraussetzung: Latinum oder Graecum."

4. In der Anlage 1 Buchst. B wird in Abs. 1 Satz 5 „1b" durch „1a" und „2b" durch „2a" ersetzt. wird unter „Philosophischer Wahlbereich (Wahl) „PW10-12" durch „PW 9-12" ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Physik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28.September 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Physik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“– Besonderer Teil – vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10.09.2018, Nr. 10/2018, S. 909f) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2021 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. Im Namen der Satzung wird „Universität Heidelberg“ zu „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ geändert.

2. Der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 2 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„In Abweichung von § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht der Prüfungsausschuss für den Teilstudiengang Physik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, aus einem Mitglied des Fakultätsvorstandes und je zwei Hochschullehrenden sowie je eine Vertretung der akademischen Mitarbeitenden und der Studierenden; die Vertretung der Studierenden verfügt nur über eine beratende Stimme.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28.September 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“– Besonderer Teil – vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17.09.2018, Nr. 11/2018, S. 925f) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2021seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. Im Namen der Satzung wird „Universität Heidelberg“ zu „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ geändert.

2. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen und der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 1 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Prüfungsausschuss

In Abweichung von § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht der Prüfungsausschuss des Teilstudiengangs Politikwissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen. Ein studentischer Vertreter bzw. eine studentische Vertreterin kann mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen; er bzw. sie muss im Studiengang Master of Education Politikwissenschaft eingeschrieben sein.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28.September 2021 die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium” – Besonderer Teil – vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17.09.2018, Nr. 11/2018, S. 1021f) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Artikel 1

1. Der Name der Satzung wird in „Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium” – Besonderer Teil –“ geändert.

2. Der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 2 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

3. In § 2 wird folgender Absatz 1 eingefügt:
„(1) In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.
Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. In der Anlage wird die Abkürzung „HS“ durch „MS“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“– Besonderer Teil – vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 03.09.2018, Nr. 09/2018, S. 707f) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2021 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. Im Namen der Satzung wird „Universität Heidelberg“ zu „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ geändert.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

2. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen und der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 1 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst: Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan, drei weitere Hochschullehrer*innen des Lehrkörpers und zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studierendes Mitglied mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss wird von der Fakultät für jeweils 2 Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Hochschullehrer*innen sein.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –

vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28.September 2021 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“– Besonderer Teil – vom 12. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. September 2018, S. 1045 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. September 2021 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. Im Namen der Satzung wird „Universität Heidelberg“ zu „Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ geändert.

2. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen und der Satzungstext wird gem. Möglichkeit 1 des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2021, Nr. 11 /2021, S. 872) an eine geschlechtsneutrale Sprache angepasst.

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Prüfungsausschuss

In Abweichung von § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht der Prüfungsausschuss des Teilstudiengangs Wirtschaftswissenschaft im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, aus drei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter bzw, Mitarbeiterinnen und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme.“

4. § 5 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

5. In der Anlage 1a wird das Modul „MEdW1a“ anstelle von „WM“ mit „PM“ gekennzeichnet.
In Anlage 1a und Anlage 1b wird jeweils das Modul „MEdW4a“ anstelle von „PM“ mit „WPM“ gekennzeichnet.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1120

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2021
29.09.2021

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de